

ERSCHÜTTERUNG

Erschütterungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind von menschlichen Tätigkeiten verursachte Boden- und Gebäudeschwingungen. Erschütterungen können nach BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen sein, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Ein Schutzanspruch besteht somit, wenn Erschütterungen Gefahren verursachen können oder eine Erheblichkeit bezogen auf Nachteile oder Belästigungen gegeben ist. Da Belästigungen vom subjektiven persönlichen Empfinden abhängig ist und bei manchen Tätigkeiten Erschütterungen nicht zu vermeiden sind (z. B. Sprengarbeiten), wird für die Beurteilung, ob Erschütterungen als schädliche Umwelteinwirkungen einzustufen sind, als objektive Grundlage die DIN 4150 - Erschütterungen im Bauwesen- herangezogen. Dort werden Beurteilungskriterien aus den messbaren physikalischen Größen Schwinggeschwindigkeit (gemessen in mm/s) und Frequenz (gemessen in Hertz (1/s)) abgeleitet.

Weitere Informationen können dem unter folgendem Link einseharen Beschluss der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entnehmen (adobe acrobat reader oder ähnliches wird benötigt):

☞ www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20170/LAI_Hinweise_Messung_Erschuetterungsimmisionen.pdf

Rechtsgrundlagen (allgemein)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge ☞ (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

David Flamich
Email: umwelt@stadtweimar.de
Telefon: 03643 / 762 921
zum Kontaktformular